

## 18. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### der Abgeordneten Hakan Taş und Katina Schubert (LINKE)

vom 04. Mai 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Mai 2017) und **Antwort**

#### Expert\*innenkommission für die Überarbeitung der Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann wird die im Koalitionsvertrag vorgesehene Expert\*innenkommission, die Empfehlungen für die Überarbeitung der Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB) erarbeiten soll, eingesetzt und wann wird sie ihre Arbeit konkret aufnehmen?

Zu 1.: Der Einberufung der in den Richtlinien der Regierungspolitik vereinbarten Kommission, die Empfehlungen für die Überarbeitung der Verfahrenshinweise der Berliner Ausländerbehörde aussprechen kann, wird eine hohe Bedeutung beigemessen. Zwischenzeitlich wurde daher eine Verfahrensregelung für die VAB-Kommission entworfen. Hierzu müssen noch umfangreiche Abstimmungen vorgenommen werden. Wann mit einer Arbeitsaufnahme der Kommission zu rechnen ist, steht daher noch nicht fest und wird auch davon abhängen, ob die in Aussicht genommenen Mitglieder auch ihre Berufung in die Kommission annehmen werden.

2. Welche Personen sollen in diese Kommission berufen werden bzw. welche Organisationen werden aufgefordert, Expert\*innen zu benennen?

Zu 2.: Nach den Vereinbarungen der Richtlinien der Regierungspolitik werden in diese Kommission insbesondere Personen vom Berliner Flüchtlingsrat, Vertreterinnen und Vertreter von Migrantinnen- und Migrantenorganisationen, der Liga der Wohlfahrtsverbände und Gewerkschaften, der Härtefallkommission und aus den Anwaltsvereinen, die über Fachkenntnisse und Erfahrung im Migrationsrecht verfügen, entsandt, unter Hinzuziehung der jeweils zuständigen Verwaltung.

3. Wer wird die Expert\*innenkommission moderieren?

Zu 3.: Die Kommission wird unter dem Vorsitz des Senators für Inneres und Sport einberufen, der auch die Besprechungen moderieren wird. Er kann sich durch seinen Staatssekretär für Inneres vertreten lassen.

4. Wann ist mit ersten Ergebnissen aus der Kommission für die Überarbeitung der Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin zu rechnen? Ist es vorgesehen diese Ergebnisse und die überarbeiteten Verfahrenshinweise öffentlich zugänglich zu machen?

Zu 4.: Wann mit ersten Ergebnissen aus der Kommission für die Überarbeitung der Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin zu rechnen ist, ist derzeit aus den oben genannten Gründen noch nicht bekannt.

Die Ergebnisse werden jedoch zu gegebener Zeit in die Verfahrenshinweise der Berliner Ausländerbehörde einfließen, die dann wie bisher in ihrer aktuellen Fassung auf ihrer Internetseite öffentlich zugänglich sind.

5. Welche Änderungen sind an den Verfahrenshinweisen seit dem Beginn der 18. Legislaturperiode erfolgt? Welche Gremien oder Personen haben diese Änderungen erarbeitet?

Zu 5.: Die Änderungen, die seit Beginn der 18. Legislaturperiode erfolgt sind, ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Übersicht und können, soweit es Änderungen bis zum 20.3.2017 betrifft (Tag der letzten Aktualisierung der Verfahrenshinweise im Internet), im Detail auf der Homepage der Berliner Ausländerbehörde unter <http://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/service/downloads/artikel.274377.php> nachgelesen werden.

Änderungen wurden und werden im Regelfall auf Grund von Gesetzesänderungen oder Rechtsprechung der Berliner Gerichte oder des Bundesverwaltungsgerichts durch die Referentinnen und Referenten und Führungs-

kräfte der Ausländerbehörde Berlin erarbeitet. Im Fall von Ermessensspielräumen und der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen schlagen sich auch landespolitische Richtungsentscheidungen des Senats in den Verfahrenshinweisen nieder. Wesentliche Änderungen erfolgen bzw. nach Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, die die Fachaufsicht über die Berliner Ausländerbehörde führt.

6. Wo besteht nach Ansicht des Senats der dringendste Überarbeitungsbedarf bei den Verfahrenshinweisen der Ausländerbehörde Berlin?

Zu 6.: Kurz- und mittelfristig besteht der dringendste Überarbeitungsbedarf auf Grund der im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes und weiterer ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen. Hier ist insbesondere das Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration, der dieses Gesetz begleitenden Richtlinienumsetzungsverordnung sowie des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht zu nennen.

Auch fließen die in den Richtlinien der Regierungspolitik formulierten Zielsetzungen des neuen Senats zur Gestaltung landesrechtlicher Spielräume bei der Anwendung des Bundesrechts in die Überarbeitung der Verfahrenshinweise ein. Der Senat hat sich vorgenommen, eine integrationsfreundliche Auslegung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben vorzunehmen.

Berlin, den 13. Mai 2017

In Vertretung

Sabine Smentek  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2017)

# VAB Aktuelle Änderungen seit Beginn der 18. Legislaturperiode

## Aktuelle Änderungen

Änderung vom	Fundstelle	
24.04.2017	VAB_A_16	Zweckwechsel vom Sprachkurs zur Facharztweiterbildung
11.04.2017	D.51.0.3., A.15a.0., A.61.1.1.	Zum Verteilverfahren bei unbegleiteten Minderjährigen und dem Vorrang von §§ 42ff SGB VIII
10.04.2017	A.9a.2.1.2.	Nichtberücksichtigung des Erwerbstätigenfreibetrags
07.04.2017	VAB_B.AufenthV.1._- 14._Passpflicht_für_Ausländer	Redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit der Zumutbarkeit bei subsidiär Schutzberechtigten
29.03.2017	A.60a.2.4.1.	Eine Frist von 3 Monaten zwischen dem Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung und tatsächlichen Beginn der Ausbildung ist unschädlich
28.03.2017	A.22.2.	Die Aussetzung der Vorlagepflicht vor Verlängerung der AE nach § 22 bei ehem. afghan. Ortskräften gilt nicht, wenn diese ein Ausweisungsinteresse begründet haben
28.03.2017	A.60a.2.4.2.	Lediglich klarstellende redaktionelle Änderung
27.03.2017	A.59.1., A.50.2.1.	Zur Gewährung einer Ausreisefrist in Übereinstimmung mit Art. 7 der Rückführungsrichtlinie
23.03.2017	E.Afghan.1	Unterrichtungspflicht SenInnDS über Abschiebungen von Afghanen in andere Staaaten als AFG
14.03.2017	A.80. und D.12.	Klarstellung zur rechtlichen Grundlage für die Bestimmung von Volljährigkeit bzw. Vormundschaft und aufenthaltsrechtlicher Handlungsfähigkeit
14.03.2017	C.6.1.1. und C.7.1.1.	Ergänzungen zur Wirkung von (Alt-)Ausweisungen und Abschiebungen nach dem AufenthG
14.03.2017	A.36.	Zum Nachzug von Eltern und minderjährigen Geschwistern
09.03.2017	A.66.1.1.	Ergänzung zur detaillierten Kostenaufstellung in Leistungsbescheiden
07.03.2017	A.48.1.	Klarstellende Ergänzungen zur Rechtsgrundlage für den Pässeinzug
06.03.2017	A.17.1.	Ergänzung zur Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in den Fällen des Referendariats und Volontariats
03.03.2017	A.5.1.2.	Klarstellende Änderung zur Möglichkeit, Bagatelstrafen zu kumulieren
02.03.2017	A.10.1.	Klarstellende Ergänzung zum Erfordernis des Vorliegens einer Bestandskraftmitteilung
01.03.2017	A.58.1.0.ff.	Allgemeine Verfahrenshinweise zum Abschiebungsvollzug, Wahrung der Familieneinheit, Abschiebungen aus Jugendhilfeeinrichtungen, Krankenhäusern, Schulen
27.02.2017	A.44.4.2.	Geänderte Kontaktdaten des Qualifizierungszentrums des BAMF (Int.kurs)
17.02.2017	D.51.0.3.	Keine Umdeutung von Umverteilungsanträgen in Anträge auf Aufhebung der Wohnsitzregelung nach § 12a Abs. 5

		AufenthG
14.02.2017	A.60a.6.1.2.	Passherausgabe
14.02.2017	A.95.2.2.1. A.95.2.2.2.	Strafbarkeit von Täuschungshandlungen
14.02.2017	A.90.3.2.3.	Merksatz zugefügt
14.02.2017	A.36.1.	Überarbeitung
14.02.2014	A.25.5.	Absatz eingefügt
09.02.2017	A.9a., A.25.4a., A.59.7., A.90.4.	redaktionelle Anpassung
08.02.2017	A.16.1.1.1.	Vergleichbare Bildungseinrichtungen
08.02.2017	A.2.3.5.	Sprachliche Anpassung
02.02.2017	A.23.s.6.	Neuerliche Landesaufnahmeregelung nach § 23 Abs. 1 AufenthG für syrische Staatsangehörige sowie Erweiterung auf irakische Flüchtlinge
19.01.2017	A.25.4.1.1.	Abgrenzung zur AE nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG zur medizinischen Heilbehandlung
19.01.2017	A.25.5.1.2.	Umgang mit Altfällen
19.01.2017	Pass-Info Gaza	Verweis auf E.Lib.2 für Palästinenser
19.01.2017	E.Afghan.1.	Vorlagepflicht SenInnSport Afghanistan
18.01.2017	A.81.3.0. sowie A.81.4.1.	redaktionelle Anpassung
18.01.2017	B.AufenthV.39.7.	redaktionelle Anpassung
18.01.2017	B.AufenthV.39.6.	redaktionelle Anpassung
18.01.2017	A.4.1.2.	redaktionelle Anpassung
18.01.2017	E.Türk.1.2.2.1.1.	Anpassung an Rechtsprechung EuGH zum Erwerb von ARB-Rechten
18.01.2017	A.21.0.	Abgrenzung anhängige Beschäftigung von selbständiger Tätigkeit
18.01.2017	A.18.4.1.	Abgrenzung anhängige Beschäftigung von selbständiger Tätigkeit
18.01.2017	D.71.5.1.	Keine Duldung bei Wiederaufgreifensanträgen
16.01.2017	alle VAB-Kategorien	Redaktionelle Änderungen auf Grund der neuen Bezeichnungen der Senatsverwaltungen
16.01.2017	A.53.1.1.2.	Ergänzungen zur Gefahrenprognose, Anpassung an Rechtsprechung des BVerfG
16.01.2017	A.81.4.1.	Inhabern einer FiBe nach § 81 Abs. 4 AufenthG ist der abgelaufene eAT zu belassen, um ihm Auslandsreisen zu ermöglichen.
09.01.2017	A.48.3.1.	redaktionelle Anpassung der Rechtsgrundlage (AsylG)
06.01.2017	A.60a.2.4.1.	Zur 6-Wochen-Frist bis zum Beginn der Ausbildung und der Pflicht zur Eintragung in die Lehrlingsrolle
06.01.2017	D.13.s.2.	Überstellungen im Rahmen des DÜ nach Griechenland sind weiterhin ausgesetzt bis zum 15.03.2017
30.12.2016	A.2., A.19a., A.21.3.	Anpassung u.a. der Regelsätze, des Mindestgehalts und der Altersvorsorge für 2017
27.12.2016	B.AufenthV.52.7.	Aufnahme Rosa Luxemburg Stiftung
23.12.2016	D.51.	Zur Umverteilung von Asylbewerbern
13.12.2016	A.18.4.2.	AE nach § 18 Abs. 4 S. 2 auch für E-Sportler möglich
13.12.2016	A.18b.	Ausländischer Hochschulabschluss genügt nicht, Zeiten einer angemessenen Erwerbstätigkeit auch mit anderem Aufenthaltstitel werden angerechnet
13.12.2016	B.AufenthV.5	Zur Zumutbarkeit der Passbeschaffung bei subsidiär Schutzberechtigten
13.12.2016	A.25.5.1.2.	Bei einer humanitären AE, die vor dem 01.08.2015 erteilt und mit der die Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 AufenthG partiell beseitigt wurde, kann weiter verlängert werden
13.12.2016	A.36.1.	AE-Erteilung auch für geschiedene Eltern und im Einzelfall auch für den nicht sorgerechtigten Elternteil möglich
13.12.2016	A.28.3.	Lebensunterhalt der Eltern bei Volljährigkeit des deutschen Kindes nicht relevant für die AE-Verlängerung

13.12.2016	A.60a.2.3.1.	Überarbeitung der Schwangerenregelung, neue Zuständigkeiten für neu eingereiste Schwangere und junge Mütter
13.12.2016	A.22.2	Zustimmungsvorbehalt des BMI vor Verlängerung
14.12.2016	A.25.5.3.	Redaktionelle Anpassung
13.12.2016	A.12a.	Änderung der Regelungen nach Abstimmung zwischen Bund und Ländern
01.12.2016	B.AufenthV.17.	Unmittelbare Wirkung der ICT-Richtlinie
30.11.2016	A.60a.2.1.3.	Zum Verfahren bei Einlegen einer Petition während geplanter Abschiebung
30.11.2016	A.60a.s.2.	neue Rechtsgrundlage StVollzG Bln, redaktionelle Anpassungen
29.11.2016	A.60a.2.4.2.	Zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Entscheidung, ob aufenthaltsrechtliche Maßnahmen nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG bereits eingeleitet wurden.
28.11.2016	A.2.3.5.	Semesterbeiträge können in die Lebensunterhaltsberechnung von Studierenden einbezogen werden
28.11.2016	A.2.3.1.8.	Anpassung AV-Wohnen
18.11.2016	A.4., A.5.2.2., A.30., A.38a., A.60a.2.3.3., A.81., B.AufenthV.39.	Zur (Un-)Zumutbarkeit der Nachholung des Visumverfahrens und den Rechtsfolgen aus § 81 Abs. 4 Satz 2 AufenthG
18.11.2016	A.60a.2.3.4.	Zur Duldung in Fällen der Berufsausbildung oder sonstigen Beschäftigung
17.11.2016	A.30.3.	Redaktionelle Änderung
10.11.2016	A.54.1.1a.	Anpassung an das zum 10.11.2016 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des StGB - Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung
08.11.2016	A.4., A.39., B.BeschV.36.3.	Zur Vorabzustimmung der Arbeitsagenturen für Geduldete und Asylbewerber
02.11.2016	A.6., A.7., B.AufenthV.15., C.2.	Redaktionelle Überarbeitungen durch die Neufassung des Schengener Grenzkodex vom 09.03.2016
02.11.2016	A.11.3.2.	Eine vor der Abschiebung getroffene Befristungsentscheidung erledigt sich bei freiwilliger Ausreise des Betroffenen.
27.10.2016	A.16.5.1.1.	AE für den Besuch einer Schule mit internationaler Ausrichtung, die verpflichtend einen Auslandsaufenthalt vorsieht.